

## I.

### **Elternbeitragssatzung in der Stadt Werdohl für den Besuch offener Ganztagsgrundschulen vom 29.06.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.10.2017**

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGB. I S. 2022) und des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderungen von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 499) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Die 1. Satzung vom 16. Juli 2013 zur Änderung der Elternbeitragssatzung in der Stadt Werdohl für den Besuch offener Ganztagsgrundschulen vom 29.06.2010 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich**

Die offene Ganztagsgrundschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

#### **§ 2 Anmeldung, Abmeldung**

1. Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 3 und § 4 der Satzung aus.

2. Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich für die Dauer eines Schuljahres. Sie hat grundsätzlich bis zum 31.03. des vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen. Auch Verlängerungen sind bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären.

3. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.

4. Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Eltern ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum letzten eines Monats grundsätzlich nur im Falle eines Schulwechsels möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 3 Elternbeiträge**

1. Der Elternbeitrag wird zum Beginn des jeweiligen Schuljahres wie folgt festgesetzt:

bis 12.000 € Einkommen	5,60 €	monatlich
bis 24.000 € Einkommen	24,00 €	monatlich
bis 36.000 € Einkommen	36,00 €	monatlich
bis 48.000 € Einkommen	55,00 €	monatlich
bis 60.000 € Einkommen	80,00 €	monatlich
bis 72.000 € Einkommen	112,00 €	monatlich
ab 72.001 € Einkommen	118,00 €	monatlich

Der Beitrag gilt auch für Alleinerziehende und Vollzeitpflegeeltern. Der Beitrag beinhaltet nicht den Beitrag für das Mittagessen.

Bei der Feststellung des Einkommens gelten die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

2. Für Geschwisterkinder, die innerhalb der Schulform an der OGS teilnehmen oder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege besuchen, ist ab dem zweiten Kind die Hälfte des Beitrages zu zahlen.

3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung von Elternbeiträgen aufgrund eines schriftlichen Antrages verzichten.

4. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Werdohl erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Grundschule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich der Stadt Werdohl mit.

5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und wird von der Stadt Werdohl schriftlich gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten festgesetzt.

6. Mit der Anmeldung erteilen die Erziehungsberechtigten der Stadt Werdohl eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Elternbeiträge.

### **§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit**

1. Der Beitrag ist jeweils für das Schuljahr (01.08. bis 31.07.) zu entrichten und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ nicht berührt.

2. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum 15. des Monats im Voraus fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.

3. Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hier sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

4. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet (§ 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

5. Bei regelmäßigen und/ oder größeren Zahlungsrückständen kann der Ausschluss des Kindes von den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten erfolgen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung für den Besuch Offener Ganztagsgrundschulen (OGS) tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Werdohl, den 09.10.2017

**Silvia Voßloh  
Bürgermeisterin**

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Satzung vom 09.10.2017 zur Änderung der Elternbeitragsatzung der Stadt Werdohl für den Besuch von offenen Ganztagsgrundschulen in der Fassung vom 16.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 09.10.2017

**Silvia Voßloh  
Bürgermeisterin**

## Nachtrag

Geändert durch 1. Satzung vom 16.07.2013 zur Änderung der Elternbeitragssatzung in der Stadt Werdohl für den Besuch offener Ganztagsgrundschulen vom 29.06.2010 – veröffentlicht im SV am 22.09.2013

Geändert durch 2. Satzung vom 09.10.2017 zur Änderung der Elternbeitragssatzung in der Stadt Werdohl für den Besuch offener Ganztagsgrundschulen vom 29.06.2010 – veröffentlicht durch Internetauftritt in der Zeit vom 10.10.2017 – 17.10.2017 – Hinweisbekanntmachung SV am 10.10.2017